



N i e d e r s c h r i f t
über die 60. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 2. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4494](#)

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Klimaschutz in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/4495

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des
Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des
Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4839](#)

<i>Fortsetzung der Beratung</i>	7
<i>Beschluss</i>	10
<i>Eingaben 00919/01/18 und 01183/01/18</i>	10

2. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu
- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)
- Mitberatung* 11
Beschluss 11
3. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)
- Fortsetzung der Mitberatung* 13
Beschluss 14
4. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8002](#)
- Mitberatung* 15
Beschluss 16
5. **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7847](#)
- Mitberatung* 17
Beschluss 17
6. **Lüneburger Bergen-Belsen-Prozesse würdigen - Strafverfolgung für Menschenrechtsverletzungen vorantreiben**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7949](#)
- Beginn der Beratung* 19

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU)
8. Abg. Petra Joumaah (i. V. d. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann) (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (i. V. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (i. V. d. Abg. Helge Limburg) (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 11.35 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 49. Sitzung, über die öffentlichen Teile der 51., der 55., der 56. und der 57. Sitzung sowie über die 58. Sitzung.

Die Haftentschädigung muss erhöht werden! - Spezielle Betreuungsangebote einführen!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/151](#)

Der Ausschuss hatte diesen Antrag zuletzt in seiner 18. Sitzung am 17. Oktober 2018 behandelt.

Auf Antrag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kam der **Ausschuss** überein, den Antrag auf die Tagesordnung einer der Sitzungen im Januar 2021 zu setzen und die Landesregierung um einen weiteren mündlichen Sachstandsbericht zu bitten.

Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

Diesen Antrag hatte der Ausschuss zuletzt in seiner 55. Sitzung am 9. September 2020 behandelt.

Auf Antrag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kam der **Ausschuss** überein, den Antrag auf die Tagesordnung einer der Sitzungen im Januar 2021 zu setzen.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4494](#)

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Klimaschutz in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/4495

erste Beratung:

54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfRuV;

Stellungnahme: AfWAVuD, AfUEBuK

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

erste Beratung:

54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfUEBuK, AfHuF;

Stellungnahme: AfWAVuD

c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4839](#)

erste Beratung:

58. Plenarsitzung am 23.10.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfUEBuK;

Stellungnahme: AfWAVuD

zuletzt behandelt in der 59. Sitzung am 25.11.2020

hierzu: **Eingaben** 00919/01/18 und 01183/01/18 (Vorlagen 1 und 2 zu Drs. 4494 und Drs. 4499, Vorlagen 6 und 7 zu Drs. 4839)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

– *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 20)*

– *Hintergrundinformationen und Formulierungsvorschläge des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Vorlage 21)*

– *Beratungsstand (Vorlage 22)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 71. Sitzung am 30. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP dafür votiert, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in der Fassung der Vorlage 22 anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe die Mitberatung abgeschlossen und entschieden, diesem Ausschuss anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift über die Mitberatung zu übermitteln.

Der **Ausschuss** setzte die Beratung über den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU fort.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass bei der Schlussabstimmung im Landtag wegen der in Artikel 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Verfassungsänderung eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden müsse.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes führte den Ausschuss in die Vorlage 22 ein. Darüber hinaus ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 2 – Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG)

§ 1 – Zweck

Mit diesem Paragraphen hatte sich der Ausschuss bereits in der 59. Sitzung befasst.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte mit, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sei dem Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gefolgt, in diesem Paragrafen Formulierungen zu streichen, die keinen Regelungszweck im eigentlichen Sinne hätten, und weitere Formulierungen an andere Stellen des Gesetzes zu verlagern.

In Bezug auf Absatz 2 Satz 2 sei der Ausschuss der Empfehlung des GBD, auch diesen Satz zu streichen, nicht gefolgt. Vielmehr habe er empfohlen, diesen Satz in Absatz 1 zu verlagern.

Aus Sicht des GBD sei auch nach dieser Verlagerung nicht klar, wer „die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit und die Sozialverträglichkeit“ in welchem Verfahren berücksichtigen solle.

Gleichwohl habe sich auch der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für die Beibehaltung des Satzes und seine Verlagerung nach Absatz 1 ausgesprochen.

§ 2 – Anwendungsbereich

Auch mit diesem Paragrafen hatte sich der Ausschuss bereits in der 59. Sitzung befasst.

ParlR **Brüggeshemke** (GBD) trug vor, inzwischen hätten sich die Ausschüsse für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung dem Vorschlag des GBD angeschlossen, diesen Paragrafen zu streichen.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Der **Ausschuss** folgte einstimmig - bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP - dem Vorschlag des GBD, in **Absatz 1** die in Vorlage 22 abgedruckte Alternativformulierung zu verwenden und diesen Absatz somit wie folgt zu fassen:

Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind anthropogene Freisetzen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierten Kohlenwasserwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW) in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge *eines anderen Treibhausgases* ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.

Frau Brüggeshemke berichtete, die mitberatenden Ausschüsse seien dem Vorschlag des GBD gefolgt, einige Begriffsbestimmungen an sachnähere Stellen des Gesetzes zu verlagern. So solle **Absatz 3** nach § 7 verlagert werden, und die **Absätze 5 und 6** sollten nach § 6 verlagert werden.

Absatz 7 sei auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in den Entwurf aufgenommen worden. Er sei an das EU-Recht angelehnt worden und solle dazu dienen, die unklaren Begrifflichkeiten in § 6/3 zu präzisieren.

§ 4 – Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu **Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3** dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 10 gefolgt sei, der jeweils weiter gehende Klimaschutzziele vorsehe als der Gesetzentwurf.

Zu **Nr. 3** erklärte Frau Brüggeshemke, die vom GBD vorgeschlagene und von den mitberatenden Ausschüssen übernommene Formulierung „bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien“ lehne sich an das Regelungsziel an, wie es aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervorgehe. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe der Formulierung zugestimmt.

Bei **Nr. 4** handele es sich um eine Zusammenfassung der **Absätze 4 und 5** der Entwurfsfassung. Die Formulierung sei etwas allgemeiner gehalten, aber deutlicher als Ziel gekennzeichnet. Dies vermeide Probleme im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz.

§ 5 – Grundsätze

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, dieser Paragraf enthalte in der Entwurfsfassung einige Berücksichtigungspflichten, ohne dass deren rechtliche Anknüpfungspunkte klar erkennbar seien. Auf Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes habe der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dafür votiert, den größten Teil dieser Vorschriften an andere Stellen des Entwurfs – vornehmlich zu den Regelungen zur Klimaschutzstrategie (§ 6) und zur Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimaschutzes (§ 6/2) – zu verlagern, um ihre Anknüpfungspunkte deutlicher zu machen.

§ 6 – Instrumente

Mit diesem Paragrafen hatte sich der Ausschuss bereits in der 59. Sitzung befasst.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, auf Vorschlag des GBD habe der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dafür votiert, zu den drei in der Entwurfsfassung genannten Instrumenten jeweils einen eigenen Paragrafen vorzusehen: In der Strategie zum Klimaschutz (§ 6), der Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung (§ 6/1) und der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 6/2) müsse die Landesregierung darlegen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Hinsichtlich der **Strategie zum Klimaschutz** berichtete Frau Brüggeshemke, dass der Umweltausschuss zu **Absatz 1/1** Nr. 2 länger über einen Alternativvorschlag diskutiert habe, den das Umweltministerium in Vorlage 21 unterbreitet habe. Dieser Vorschlag sehe vor, nicht so deutlich wie in der Entwurfsfassung zu regeln, dass es um eine Senkung des Primärenergieverbrauchs gehe. Das Umweltministerium habe infrage gestellt, ob ein solches Senkungsziel überhaupt erreichbar sei, zumal der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin gefördert werden solle. Im Ergebnis habe der Umweltausschuss im Wesentlichen an der Entwurfsfassung festgehalten. Die Landesregierung müsse in ihre Klimaschutzstrategie also Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs aufnehmen.

Zu **Absatz 1/2** Satz 2 erläuterte Frau Brüggeshemke, dieser Satz greife den Gedanken des § 8 Abs. 1 Satz 1 in der Entwurfsfassung auf und habe hier einen geeigneten Bezugspunkt. Zugleich

werde in der empfohlenen Fassung klargestellt, wie sich diese Vorschrift zu den Maßnahmen für den Verkehrssektor verhalte, die unmittelbar im Gesetz geregelt würden, nämlich in § 6/3. Der Verkehrssektor sei ja der einzige Sektor, zu dem schon auf Gesetzesebene Maßnahmen vorgesehen seien. In der Klimaschutzstrategie sollten aber – so habe es das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung erklärt - ergänzend weitere Maßnahmen vorgesehen werden.

In **Absatz 1/3** sei aus verschiedenen Bereichen des Gesetzentwurfes zusammengetragen worden, was die Landesregierung bei der Festlegung der Klimaschutzstrategie zu berücksichtigen bzw. was sie bei ihrer Klimapolitik zu beachten habe.

§ 6/3 – Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug vor, in diesen Paragrafen sei § 8 Abs. 2 bis 4 verlagert worden. Denn es handele sich um Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Landes fielen, weshalb es konsequent sei, sie nach den §§ 6 bis 6/2 und vor dem § 7, der die Kommunen betreffe, zu verorten. Den Inhalt habe der GBD in enger Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung präzisiert. Auch seien die Bezüge zum Fachrecht verdeutlicht worden.

§ 9 – Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, der GBD habe die Streichung dieses Paragrafen empfohlen, weil er so unbestimmt formuliert sei, dass man nicht einmal habe prüfen können, ob er in die Gesetzgebungskompetenz des Landes falle, und sein Verhältnis zum Raumordnungsrecht völlig unklar sei.

§ 10 – Erziehung, Bildung und Information

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagte, dieser Paragraf sei gestrichelt worden. Es sei klargestellt worden, dass die Aufgabe, über Ziele und Zwecke des Gesetzes zu informieren, dem Land zu fallen solle.

§ 11 – Klimakompetenzzentrum

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, auch hier seien die Inhalte der Entwurfsfassung deutlich gestrafft worden.

§ 12 – Berichterstattung und Monitoring durch das Land

Mit diesem Paragraphen hatte sich der Ausschuss bereits in der 59. Sitzung befasst.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, die Monitoringregelung sei recht kompliziert. Dies liege daran, dass es sich beim Monitoring nicht um ein einheitliches Verfahren handeln solle. Vielmehr solle es um drei regelmäßig vorzulegende Berichte gehen, die in Absatz 2 aufgeführt seien. Die Einzelvorschriften zu den drei Berichten seien in den Absätzen 3 und 5 aufgeführt.

Beschluss

zu a) Der **Ausschuss** folgte dem Votum des - mitberatenden - Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und empfahl dem Landtag Ablehnung.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

zu b) Der Ausschuss folgte dem Votum des mitberatenden Ausschusses und empfahl dem Landtag Ablehnung.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

zu c) Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in der Fassung der Vorlage 22 mit der in der heutigen Sitzung zu beschlossenen Änderung an Artikel 2 § 3 Abs. 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Berichterstattung (schriftlicher Bericht) zu allen Beratungsgegenständen:

Vors. Abg. Andrea Schröder-Ehlers.

Eingaben 00919/01/18 und 01183/01/18

Der **Ausschuss** folgte dem Votum des - mitberatenden - Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und empfahl dem Landtag, die Eingaben für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu

erste Beratung:

83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

zuletzt beraten in der 59. Sitzung am 25.11.2020

Mitberatung

Der **Ausschuss** führte zu dem Gesetzentwurf die Mitberatung durch.

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 10)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte die Vorlage 10 wie folgt:

Zu **§ 1** enthalte die Beschlussempfehlung die übliche Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 2021 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom Finanzministerium neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Entwurf des Gesetzestextes einzufügen seien.

In **§ 3** Nr. 1 solle die Kreditaufnahmeermächtigung von 853 Millionen auf 1,118 Milliarden Euro erhöht werden. Die Kreditaufnahme solle in voller Höhe auf Artikel 71 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung - von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung - gestützt werden. Von Artikel 71 Abs. 4 - außergewöhnliche Notsituati-

on - solle kein Gebrauch gemacht werden. Das erleichtere die verfassungsrechtliche Beurteilung.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 sehe vor, dass zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen erforderlich sei. Diese Vorschrift finde sich seit Jahrzehnten in den Haushaltsgesetzen. Sie sei die einzige Regelung im Landesrecht, die abschließende Entscheidungen durch einen Ausschuss des Landtages vorsehe. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst halte die Regelung für verfassungswidrig, weil die Niedersächsische Verfassung keine beschließenden Landtagsausschüsse vorsehe. Im Ausschuss für Haushalt und Finanzen hätten sich jedoch alle Fraktionen dafür ausgesprochen, an der aus ihrer Sicht „bewährten“ Staatspraxis festzuhalten.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius berichtete, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP gefasst.

Aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich keine Wortmeldungen.

Beschluss

Auf Antrag des Abg. **Thomas Adasch** (CDU) schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD, AfSGuG;

Stellungnahme: AfELuV, AfUEBuK

Beginn der Mitberatung:

58. Sitzung am 04.11.2020

Fortsetzung der Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 2, 8 und 10)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlagen 4 und 9)*
- *Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 12)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte dem Ausschuss die Vorlage 12 vor. Er wies darauf hin, dass die Artikel 2/1 und 8/1 bis 8/6 auf den Änderungsvorschlägen der Fraktionen der SPD und der CDU beruhen.

Darüber hinaus ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 6 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erinnerte an seine Darlegungen in der 58. Sitzung am 4. November 2020.

Er teilte mit, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe sich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU der Auffassung der Landesregierung angeschlossen, dass hinsichtlich derjenigen Leistungen für Bildung und Teilhabe, die nach dem Zweiten Buch des Sozialge-

setzbuchs (SGB II) gezahlt würden, auf die bundesgesetzliche Aufgabenzuweisung in § 6 SGB II abzustellen sei und daher das in Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip hier nicht anwendbar sei.

Die in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf dienten lediglich der Klarstellung des Gewollten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, ob die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigten, bezüglich der Leistungen nach dem SGB II den Rechtsweg zu beschreiten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, die kommunalen Spitzenverbände hätten angekündigt, in ihren Gremien darüber zu beraten, ob sie den Klageweg beschreiten wollten.

Artikel 8/5 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, die Fraktionen der SPD und der CDU hätten zunächst in Vorlage 8 eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes vorgeschlagen. Nachdem der GBD in Vorlage 9 rechtliche - auch verfassungsrechtliche - Bedenken gegen den Änderungsvorschlag erhoben habe, hätten die Koalitionsfraktionen in Vorlage 10 einen weiteren Änderungsvorschlag vorgelegt, der zur Grundlage der Beschlussempfehlung in Vorlage 12 geworden sei.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) bat den GBD um eine verfassungsrechtliche Einschätzung zu den in der Beschlussempfehlung vorgesehenen Bevollmächtigungen des Fachministeriums, also des Ministeriums für Inneres und Sport.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, der Änderungsvorschlag in Vorlage 8 habe u. a. die Möglichkeit vorgesehen, dass der Ausschuss für Inneres und Sport anstelle des Landtages einen abschließenden Beschluss fasse, was mit der Niedersächsischen Verfassung nicht vereinbar sei.

Ferner habe der Änderungsvorschlag in Vorlage 8 die Möglichkeit vorgesehen, dass der Landtag feststelle, dass wegen einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich sei. Die Frage sei, wie der Landtag zu den dieser Feststellung zugrunde liegenden Er-

kenntnissen kommen solle. Das Erfordernis eines zu begründenden Antrages der Landesregierung, das der Landtag in § 3 a Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst verankert habe, habe in dem Änderungsvorschlag nämlich keine Entsprechung gefunden.

Der Änderungsvorschlag in Vorlage 10 verzichte nun auf eine Feststellung der Unmöglichkeit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen durch den Landtag und sehe auch keine Beschlussrechte eines Ausschusses mehr vor. Insgesamt seien die rechtlichen Bedenken des GBD durch die Vorlage 10 dennoch nur teilweise ausgeräumt.

Die darin vorgesehene Fassung für § 53 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes lehne sich - wie der Vorschlag in Vorlage 8 - an § 52 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes an, der im Oktober 2020 in das Bundeswahlgesetz eingefügt worden sei. Bereits bei den Beratungen im Bundestag seien erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift geäußert worden.

Im Hinblick darauf, dass die Vorbereitungen der Bundestagswahl und der allgemeinen Kommunalwahl im Jahre 2021 parallel laufen sollten, habe das Ministerium für Inneres und Sport Wert auf einen weitgehenden Gleichklang zwischen Bundes- und Landesrecht gelegt. Dem habe sich der Ausschuss für Haushalt und Finanzen angeschlossen.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei ein solcher Gleichklang nicht zwingend erforderlich, zumal es eigentlich nur um eine Verordnungsermächtigung gehe. Die in Vorlage 10 vorgeschlagene Regelung sei ausgesprochen kompliziert.

Die nach wie vor bestehenden rechtlichen Bedenken bezögen sich zum einen auf die Frage, von welchen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes durch Verordnung abgewichen werden könne. Im Wesentlichen solle es wohl darum gehen, dass Aufstellungsversammlungen nicht in Präsenz durchgeführt werden müssten. Es sei jedoch fraglich, ob dies in der vorgeschlagenen Formulierung hinreichend bestimmt zum Ausdruck komme.

Zum anderen habe der GBD Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit. Nach dem Wortlaut der Regelung komme es darauf an, ob

die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich sei.

Hier stelle sich die Frage, in welchen Fällen eine solche Unmöglichkeit vorliege: ob dies nur der Fall sei, wenn eine Versammlung rechtlich unmöglich sei, oder auch dann - das sei vermutlich gemeint -, wenn eine Durchführung der Versammlung in Präsenz unzumutbar sei. Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport solle für das Vorliegen der Unmöglichkeit u. a. darauf abgestellt werden, wie viele Teilnehmer eine solche Versammlung normalerweise hätte und welche Altersstruktur die Versammlung bzw. die Partei aufwiese. Es sei aber unklar, wie eine allgemeine Verordnung auf solche Faktoren eingehen könne.

Auch sei offen geblieben, ob die Unmöglichkeit bis zu dem Zeitpunkt fortbestehen müsse, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden könnten.

All diese Fragen seien auch im - federführenden - Ausschuss für Haushalt und Finanzen nicht explizit beantwortet worden.

Der GBD weise nach wie vor auf die rechtlichen Risiken hin, die die vorgesehene Regelung mit sich bringe.

Abschließend wies Frau Brüggeshemke darauf hin, dass die in der Beschlussempfehlung enthaltene Regelung sich nur auf die allgemeine Kommunalwahl 2021 und die Covid-19-Pandemie beziehe. Anders als der Änderungsvorschlag in Vorlage 8 beziehe sie sich nicht auch auf spätere Wahlen und nicht allgemein auf Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse höherer Gewalt.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 12 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8002](#)

direkt überwiesen am 25.11.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 71. Sitzung am 30. November 2020 über den Gesetzentwurf beraten.

Die Lürssen Werft wolle in Berne ein Schwimmdock betreiben, um dort eine große Jacht zu bauen. Ein kleiner Teil des geplanten Schwimmdocks solle auf Bremer Gebiet liegen.

Für den Bau des Schwimmdocks sei ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Um zu vermeiden, dass dieses Verfahren sowohl auf bremischer als auch auf niedersächsischer Seite durchgeführt werden müsse, sehe der vorliegende Staatsvertrag vor, dass für dieses Vorhaben einheitlich eine niedersächsische Behörde zuständig sein solle, nämlich das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg.

§ 6 des Staatsvertrages sehe die Möglichkeit vor, in Bezug auf etwaige weitere länderübergreifende Vorhaben eine ähnliche Zuständigkeitsbündelung durch eine Verwaltungsvereinbarung - und nicht durch einen weiteren Staatsvertrag - zwischen der zuständigen bremischen Senatorin und dem zuständigen niedersächsischen Ministerium zu regeln. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei fraglich, ob eine solche Übertragung von Hoheitsrechten durch Verwaltungs-

vereinbarung zulässig sei. Er rate deshalb, von § 6 nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Im Übrigen seien aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gegen den Staatsvertrag und den Gesetzentwurf keine rechtlichen Einwände zu erheben.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius berichtete, im Umweltausschuss sei auch darüber diskutiert worden, was für eine Jacht in Berne gebaut werden solle und welche rechtlichen Anforderungen da zu erfüllen seien. Über die materielle Genehmigungsfähigkeit sei aber aus Sicht des GBD und auch aus Sicht der Mehrheit des Umweltausschusses nicht im Rahmen der parlamentarischen Befassung mit dem vorliegenden Staatsvertrag zu entscheiden, sondern vom Gewerbeaufsichtsamt.

Im federführenden Ausschuss hätten alle Mitglieder außer der Vertreterin der Fraktion der Grünen für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes gestimmt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, es sei schon etwas skurril, wenn ein Staatsvertrag nur wegen eines Jachtbauvorhabens abgeschlossen werde. Er werde dem Gesetzentwurf dennoch zustimmen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erklärte, aus Sicht der Fraktion der Grünen werfe das Vorhaben etliche Fragen auf. So seien Probleme denkbar, die den Betreiber und die - womöglich militärische - Nutzung der Jacht betreffen. So könnten die zuständigen Behörden in eine sehr problematische Situation geraten, auch hinsichtlich der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für Entscheidungen. Die Abgeordnete fragte, ob es sich nicht empfehle, diese Punkte vor der Unterzeichnung eines Staatsvertrages abzuklären.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erwiderte, der Staatsvertrag sehe in § 2 vor, dass das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg seine immissionschutzrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes Bremen zu treffen habe. Für weitere Verfahrensschritte sei das Benehmen mit Bremen herzustellen. Letztendlich verantwortlich für die Genehmigung des Projekts sei jedoch die niedersächsische Seite.

Welche rechtlichen oder tatsächlichen Probleme sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stellen könnten, sei für ihn nicht erkennbar, erklärte Herr Dr. Oppenborn-Reccius. Die etwaige Ge-

nehmungsfähigkeit des Vorhabens sei aber auch nicht unmittelbar Gegenstand des Staatsvertrages. Inhaltliche Fragen würden durch ihn nicht determiniert.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/7847](#)

direkt überwiesen am 09.11.2020

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) berichtete, der Kultusausschuss habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen gefasst.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei der Gesetzentwurf juristisch unproblematisch.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, seine Fraktion kritisiere den Zuschnitt der Regionalen Landesämter und dass der Kultusausschuss zu dem Gesetzentwurf keine Anhörung durchgeführt habe.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 6:

Lüneburger Bergen-Belsen-Prozesse würdigen - Strafverfolgung für Menschenrechtsverletzungen vorantreiben

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7949](#)

direkt überwiesen am 19.11.2020

AfRuV

Beginn der Beratung

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) stellte den Antrag ihrer Fraktion vor. Sie wies darauf hin, dass bislang nicht einmal eine Erinnerungstafel auf die Lüneburger Bergen-Belsen-Prozesse hinweise.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) begrüßte die Initiative, am Ort dieser Prozesse ein Gedenken zu initiieren. Er gab jedoch zu bedenken, dass in den Bergen-Belsen-Prozessen etliche Todesurteile gefällt worden seien. Der Abgeordnete erklärte, er sei ein entschiedener Gegner der Todesstrafe, auch wenn ihre Verhängung in Lüneburg aus den Zeitumständen erklärt werden könne.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) stimmte der Haltung des Abg. Dr. Genthe bezüglich der Todesstrafe zu. Dieser Gesichtspunkt müsse bei der Gestaltung des Gedenkens natürlich berücksichtigt werden.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) wies darauf hin, dass die Halle, in der die Prozesse stattgefunden hätten, schon vor Jahrzehnten abgerissen worden sei. Zwischenzeitlich habe auf dem Grundstück ein Bowlingcenter gestanden, das inzwischen jedoch vor Kurzem ebenfalls abgebrochen worden sei. Nun würden dort Wohnungen gebaut. Auf einer gegenüberliegenden Fläche gebe es jedoch ein Denkmal, das auch auf die Bergen-Belsen-Prozesse hinweise.

Auf Antrag der Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) bat der **Ausschuss** die Landesregierung, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
